

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00035 vom 17. Februar 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2001.00035

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00035 du 17 février 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00035 del 17 febbraio 2000

Regeste

Submission | Planungswettbewerb: Merkmale von Planungs- und Gesamtleistungswettbewerben (Anonymität, unabhängige Jury). Auch im Rahmen eines Einladungsverfahrens kann ein Planungswettbewerb durchgeführt werden. Bindung der Vergabeinstanz an die Empfehlung der Jury (E. 3a). Vorgehen bei der Gutheissung der Beschwerde: Rückweisung an die Vergabeinstanz zur Erteilung des Zuschlags an die Beschwerdeführer. Keine direkte Vergabe durch das Verwaltungsgericht aus Rücksicht auf allenfalls erforderliche Nebenbestimmungen oder ergänzende vertragliche Regelungen (E. 3c).

Erwägungen

E. 1

Vergabeentscheide kantonaler und kommunaler Auftraggeber können unmittelbar mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (RB 1999 Nr. 27 = BEZ 1999 Nr. 13 = ZBl 100/1999, S. 372; vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 41 N. 22). Auf das Beschwerdeverfahren gelangen die Art. 15 ff. der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (IVöB) sowie die §§ 3 ff. des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung vom 22. September 1996 (IVöB-BeitrittsG) zur Anwendung.

E. 2

Die Beschwerdeführer beanstanden, dass die Motive des angefochtenen Entscheids lediglich aus der Begründung der Beschwerdeantwort hervorgingen, die überdies nicht von den Organen des Beschwerdegegners verfasst und unterzeichnet sei. Da der Verfasser der Eingabe Mitglied des Beurteilungsgremiums gewesen sei, stelle sich überdies die Frage, ob diese wegen des bestehenden Interessenkonflikts überhaupt zu beachten sei. a) Die Erteilung des Zuschlags stellt eine anfechtbare Verfügung dar und bedarf als solche einer Begründung. Die Begründungspflicht ergibt sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör und wird überdies in § 10 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997 (VRG) ausdrücklich festgehalten. Nach den Spezialvorschriften von Art. 13 lit. h IVöB und § 33 der Submissionsverordnung vom 18. Juni 1997 (SubmV) ist die Vergabestelle indessen bei der Eröffnung des Zuschlags lediglich zu einer kurzen Begründung bzw. zur Mitteilung einiger vorwiegend formeller Angaben verpflichtet (§ 33 Abs. 1 SubmV); erst auf Gesuch eines Anbieters hat sie diesem die wesentlichen Gründe für seine Nichtberücksichtigung bekannt zu geben (§ 33 Abs. 2 SubmV). Überdies kann die Vergabeinstanz eine ungenügende Begründung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens

ergänzen, wodurch eine allfällige Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geheilt wird (vgl. zum Ganzen VGr, RB 2000 Nr. 59 = BEZ 2000 Nr. 25 E. 4). Im vorliegenden Verfahren hat der Beschwerdegegner seine Entscheid im Rahmen der Beschwerdeantwort eingehend begründet, und die Beschwerdeführer erhielten Gelegenheit, in der Replik zu diesen Gründen Stellung zu nehmen. Der Nachteil, der ihnen aus dem ursprünglichen Fehlen einer ausreichenden Begründung erwachsen ist, wurde damit behoben (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 10 N. 45). b) Dass der Beschwerdegegner seine Stellungnahmen zuhanden des Verwaltungsgerichts durch einen Vertreter ausarbeiten liess, ist nicht zu beanstanden. Er bleibt dabei für den Inhalt der Eingaben verantwortlich und hat für eine ausreichende Instruktion des Vertreters zu sorgen. Eine allfällige Diskrepanz zwischen dessen Stellungnahmen und den Erwägungen der Behörde anlässlich ihrer Beschlussfassung ist bei der materiellen Prüfung der Beschwerde zu beurteilen. Inwiefern aus der Tatsache, dass der Vertreter des Beschwerdegegners zuvor Mitglied des Beurteilungsgremiums war, ein rechtlich relevanter Interessenkonflikt resultieren könnte, ist nicht ersichtlich. Auf die Gültigkeit der vom Vertreter eingereichten Rechtsschriften hat dies jedenfalls keinen Einfluss. Dass das Beurteilungsgremium nicht über die nötige Unabhängigkeit verfügt habe, weil Vertreter des Beschwerdegegners darin mitwirkten, wird von den Beschwerdeführern nicht geltend gemacht; sie berufen sich im Gegenteil auf den Entscheid dieses Gremiums, das dem Beschwerdegegner die Weiterbearbeitung ihres Wettbewerbsbeitrags empfohlen hat. Die Einwendungen der Beschwerdeführer erweisen sich damit als unbegründet.

E. 3

In der Hauptsache machen die Beschwerdeführer geltend, dass die im Programm des Studienauftrags bekannt gegebene Absicht, den Folgeauftrag entsprechend der Empfehlung des Beurteilungsgremiums zu erteilen, für den Beschwerdegegner verbindlich sei. Nachdem das Beurteilungsgremium das Projekt der Beschwerdeführer zur Weiterbearbeitung empfohlen habe, sei der Beschwerdegegner nicht befugt, den Zuschlag an einen anderen Anbieter zu erteilen. Der Beschwerdegegner wendet ein, dass er keinen eigentlichen Architekturwettbewerb, sondern ein Einladungsverfahren durchgeführt habe, bei dem lediglich einzelne Elemente eines Architekturwettbewerbs übernommen worden seien. Auch widerspreche das vom Beurteilungsgremium empfohlene Projekt den baurechtlichen Vorschriften und halte den zur Verfügung stehenden Kostenrahmen nicht ein, so dass seiner Realisierung erhebliche Hindernisse entgegen stünden. a) aa) Für die Vergabe des strittigen Architekturauftrags hat der Beschwerdegegner das Einladungsverfahren gewählt. Dass dieses aufgrund des erwarteten Auftragswerts zulässig war, wird von den Beschwerdeführern nicht bestritten. Das eingeschlagene Verfahren wies jedoch verschiedene Besonderheiten auf: Den fünf eingeladenen Anbietern wurden Studienaufträge erteilt, für deren Bearbeitung ein Honorar von je Fr. 6'000.- zur Verfügung stand; die Studien mussten anonym eingereicht werden; sie wurden durch ein Beurteilungsgremium begutachtet, dem neben Vertretern des Beschwerdegegners auch externe, vom Beschwerdegegner unabhängige Fachleute angehörten; und der Beschwerdegegner gab bei der Erteilung der Studienaufträge bekannt, dass er beabsichtige, den Folgeauftrag für die Architekturleistungen entsprechend der Empfehlung des Beurteilungsgremiums zu erteilen. Das Verfahren enthielt damit Elemente eines Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbs im Sinn von § 11 Abs. 1 lit. k SubmV. Nach dieser Vorschrift kann ein Auftrag dem Gewinner eines Wettbewerbs erteilt werden, wenn die Organisation des Wettbewerbs den Grundsätzen des Vergaberechts, insbesondere hinsichtlich der

Veröffentlichung der Einladung zur Teilnahme, entspricht und zur Beurteilung eine unabhängige Jury eingesetzt wird. Die Submissionsverordnung enthält keine Umschreibung der genannten Wettbewerbsarten. Die verwendete Terminologie entspricht indessen jener des Bundesrechts, das den Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb in Art. 40–57 der Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen (VoeB) regelt. Im Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat zur Genehmigung der Submissionsverordnung war in diesem Zusammenhang denn auch auf Art. 40–57 VoeB hingewiesen worden (ABl 1997, 892). Es erscheint daher als naheliegend, die Definitionen des Bundesrechts zumindest sinngemäss heranzuziehen (vgl. auch die entsprechenden Definitionen der SIA-Ordnung 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe, Ausgabe 1998; ferner Peter Galli/Daniel Lehmann/Peter Rechsteiner, Das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz, Zürich 1996, N. 643 ff.). Beim vorliegend strittigen Auftrag geht es um Architekturleistungen für den Umbau eines Alters- und Pflegeheims, was den Merkmalen eines Projektwettbewerbs als Unterart des Planungswettbewerbs entspricht (vgl. Art. 55 Abs. 1 lit. b VoeB; SIA-Ordnung 142, Art. 3.3). bb) Wettbewerbe im Sinn der genannten Vorschriften unterscheiden sich von "gewöhnlichen" Submissionen vor allem durch die anonyme Durchführung und die Beurteilung durch eine unabhängige Jury. Dass zur Beurteilung eine unabhängige Jury einzusetzen ist, ergibt sich für das Zürcher Recht aus § 11 Abs. 1 lit. k SubmV und entspricht Art. XV Ziff. 1 lit. j des GATT/WTO-Übereinkommens vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement; GPA), auf welche Bestimmung sich die kantonale Vorschrift stützt (vgl. ABl 1997, 892). Die Unabhängigkeit der Jury wird auch vom Bundesrecht (Art. 50 Abs.

E. 4

... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Vergabeentscheid der Fürsorgebehörde X aufgehoben. Die Sache wird an die Fürsorgebehörde zurückgewiesen, um den Zuschlag an die Beschwerdeführer zu erteilen. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.